

Positionspapier

zur Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen“

des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der GP Forschungsgruppe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Kontakt:

Daniel Selig

Telefon: +49 30 20225- 5356

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: daniel.selig@dsgv.de

Berlin, 11. März 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Positionspapier der Deutschen Kreditwirtschaft zur Scoring-Studie

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zusammen mit der GP Forschungsgruppe erstellte Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen“ im Dezember 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Gegenstand der Studie ist eine Analyse der rechtlichen Grundlagen für das Scoring nach der Novelle des Datenschutzrechts 2009, eine empirische Untersuchung der Scoring-Praxis und eine verbraucherschutzbezogene Evaluierung sowie daraus abgeleitete Empfehlungen.

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Wirkungsweise der mit der BDSG-Novelle 2009 neu geschaffenen Datenschutzvorschriften zum Scoring untersucht worden ist. Jedoch enthält die Studie einige Aussagen und Schlussfolgerungen, zu denen wir in Anbetracht der Bedeutung des Kredit-Scorings in der Kreditwirtschaft folgende grundsätzlichen Anmerkungen machen möchten:

- **Kredit-Scoring erfüllt wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionen.**

Der Einsatz von Scoringverfahren in der Kreditwirtschaft, dient nicht nur einer objektiven Bonitätsbewertung von Kreditnehmern, sondern schützt Verbraucher vor Überschuldung und sichert Kunden mit geringem Ausfallrisiko geringere Darlehenszinsen. Gleichzeitig schützt es die Kreditwirtschaft vor vermeidbaren Kreditausfällen und kann sogar die Kreditvergabe an Personen ermöglichen, die wegen besonderer Risikomerkmale es ansonsten schwer haben könnten, für einen Kredit in Betracht zu kommen. Insgesamt ermöglicht der Einsatz von Score-Verfahren es Kreditinstitut und Kreditnehmer, **Kreditgeschäfte schnell, fair und kostengünstig** abzuschließen. Diese positiven Effekte werden in der Studie nicht ausreichend berücksichtigt.

- **Kredit-Scoring benötigt eine solide und aussagekräftige Datenbasis.**

Für die **Akzeptanz von Scoring** ist die Qualität der Score-Ergebnisse von maßgeblicher Bedeutung. Unentbehrlich hierfür ist eine **solide Datenbasis**, die alle nachweislich erheblichen statistischen Daten zur Berechnung von Scores zulässt. Der mit der Datenschutznovelle 2009 etablierte § 28b Nr. 1 BDSG trägt dem angemessen Rechnung. Der Vorschlag in der Studie, die Verwendung sämtlicher Daten, die unter das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 1 AGG) fallen, für Zwecke des Scorings zu verbieten, ist weder notwendig noch sachgerecht. Denn hiervon wären auch die Merkmale „Alter“ und „Geschlecht“ betroffen, obwohl diese mathematisch-statistisch aussagekräftig und zur Trennschärfe beim Scoring erheblich beitragen. Die übrigen in § 1 AGG genannten Merkmale werden von der Kreditwirtschaft zur Berechnung von Kredit-Scores heute ebenso wenig verwendet, wie Daten aus sozialen Netzwerken.

- **Qualität der Datengrundlage und der Scoreverfahren bereits heute sichergestellt.**

Natürlich kann das Scoring nur so gut sein, wie die dafür genutzte Datengrundlage. Deshalb liegt die **Sicherung der Qualität der Daten** im ureigenen Interesse der Kreditwirtschaft und ist bereits heute Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Institute. Vom Kunden erhobene Daten kann dieser sofort auf Richtigkeit prüfen. Aber auch im Nachgang hat der Kunde geeignete Kontrollrechte mit seinem Auskunft- und Berichtigungsanspruch nach dem BDSG. Die im Rahmen der Einführung von „Basel II“ geschaffene bankaufsichtsrechtliche Vorschrift in § 10 Absatz 1 Satz 3ff. KWG-alt (nunmehr § 10 Absatz 2 KWG) stellt zusätzlich gesetzliche Anforderungen an Kredit-Scoringverfahren auf, die eine hohe Güte der von Kreditinstituten eingesetzten Daten und Verfahren gewährleisten.

Positionspapier der Deutschen Kreditwirtschaft zur Scoring-Studie

- **Scoringverfahren sind qualitätsgesichert.**

Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen unterliegt die Kreditwirtschaft einer strengen Bankaufsicht. Wie § 10 Absatz 2 KWG anschaulich belegt, erstreckt sich diese behördliche Kontrolle auch auf von Kreditinstituten eingesetzte Risikobewertungsinstrumente – Rating bzw. Scoring – im Kreditbereich. Auch ist bislang noch kein Fall bekannt geworden, in denen einem Kreditinstitut die Verfehlung der Anforderungen in § 28b Absatz 1 Nr. 1 BDSG vorgeworfen werden konnte. Aufgrund dieser besonderen Qualitätssicherung kann an dem bestehenden Interessenausgleich zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Kreditinstitute festgehalten werden, welche gleichermaßen verfassungsrechtlichen Rang genießen. Der Betroffene ist auch bei solchen Bestandteilen von Scoring-Verfahren faktisch nicht schutzlos, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Kreditinstituts unterliegen (z.B. die Score-Formel). Denn den dem Amtsgeheimnis unterliegenden Aufsichtsbehörden ist es unbenommen, die Geeignetheit solcher Scoring-Bestandteile zu prüfen.

- **Zusätzliche Bürokratisierung von Kredit-Scoring-Verfahren vermeiden.**

Für den Bereich der Kreditwirtschaft bedarf es der Normierung eines **aufsichtsrechtlichen Zulassungsverfahrens für Scoring** im BDSG nicht, da die Kreditinstitute bereits der Bankenaufsicht unterliegen. Für Scoringverfahren nach § 10 Absatz 2 KWG besteht zudem ein aufsichtsrechtliches Zulassungsverfahren vor der BaFin, welches auch die Regelungen der EU-Verordnung 575/2013 (CRR), der Solvabilitätsverordnung und interner Richtlinien umfasst. Eines weiteren Zulassungsverfahrens desselben Scoringverfahrens vor den Datenschutzaufsichtsbehörden bedarf es nicht. Überdies haben Datenschutzaufsichtsbehörden heute bereits umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte, welche auch die Berechnungsmethoden, Mindestsignifikanzen und Trennschärfe der Merkmale einschließen.

- **Aktive Auskunftspflicht unangemessen und nicht erforderlich.**

Die Studie übersieht die besonderen Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft. Sollte es zu einer Kreditablehnung aufgrund von Auskunftsinformationen kommen, so erhält der Kunde bereits über § 29 Absatz 7 BDSG einen diesbezüglichen Hinweis. Auch ansonsten ist es in der Kreditwirtschaft die Regel, dass dem Kunden die Gründe für eine Ablehnung eines Kredits erläutert werden, wozu – wenn relevant – das Ergebnis der Scorewertberechnung gehören kann. Aber auch beim Bestandsscoring bedarf es einer losgelösten **aktiven Auskunftspflicht in Bezug auf neu eingetretene negative Scores und harte Negativmerkmale nicht**. Denn bei einer etwaigen Verschlechterung der Bonitätsbeurteilung mit Relevanz für die Geschäftsbeziehung wird das Kreditinstitut ohnehin das Gespräch mit dem Kunden suchen. Eine aktive Auskunftspflicht hinsichtlich neu eingetretener **harter Negativmerkmale** ist nicht erforderlich. Diese in § 28a Absatz 1 BDSG genannten Umstände sind dem Schuldner ausnahmslos bekannt. Einer wiederholenden Mitteilung bedarf es nicht, insbesondere unter Berücksichtigung der Vielzahl an Datenverarbeitern, die alle in gleicher Weise der Auskunftspflicht unterlägen.

Fazit: Anderes als die Studie sehen wir derzeit keinen Anlass, die mit der BDSG-Novelle 2009 etablierten Vorschriften zum Scoring zu ändern. Auch sollte zunächst das Ergebnis der laufenden EU-Datenschutznovelle abgewartet werden, wobei wir uns dafür aussprechen, den bisherigen Regelungsrahmen für das Kreditscoring in § 28b und § 34 Absatz 2 BDSG sowie § 10 Absatz 2 KWG inhaltlich weitgehend zu erhalten.